

## Casebooks: Typologie und didaktische Konzeption

Philipp Sieber\*

**Zusammenfassung:** Casebooks, d.h. juristische Lehrmittel, die Gerichtsentscheide ins Zentrum stellen, prägen US-amerikanische Law Schools. An juristischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum sind Casebooks dagegen ein Randphänomen, allerdings mit zunehmender Bedeutung. Der vorliegende Beitrag entwickelt eine Typologie, die die Rolle von Casebooks in sechs verschiedenen Lehr-Lern-Modellen aufzeigt, jeweils mit Beispielen von Casebooks versehen, die auf dem Lehrmittelmarkt erhältlich sind. Zudem untersucht dieser Beitrag, wie Casebooks didaktisch konzipiert sein müssen, um einen erfolgreichen Erwerb von Strukturwissen zu ermöglichen. Dabei zeigt sich, dass die Gerichtsentscheide in einem Casebook einem didaktischen Framing unterzogen werden sollten – und nicht einer didaktischen Reduktion, wie dies bei Lehrbüchern und Fallsammlungen üblich ist.

### A. Ausgangslage und Zielsetzung

Juristische Lehrmittel, die Gerichtsentscheide ins Zentrum stellen – sogenannte Casebooks –, sind an Law Schools US-amerikanischer Universitäten fest verankert. Gemäß *Black's Law Dictionary* ist ein Casebook eine Zusammenstellung von Auszügen aus instruktiven Gerichtsentscheiden aus einem bestimmten Rechtsgebiet, üblicherweise mit Kommentaren und Fragen zu den Entscheiden versehen und als Unterrichtshilfe konzipiert. Eng verbunden mit Casebooks ist die *casebook method*. Diese ist – wiederum nach *Black's Law Dictionary* – ein induktives System, bei dem die Studierenden ausgewählte Gerichtsentscheide analysieren, um allgemeine Rechtsprinzipien zu erarbeiten.<sup>1</sup>

Im rechtswissenschaftlichen Unterricht an schweizerischen, österreichischen und deutschen Hochschulen sind Casebooks ein Randphänomen. Unter dem Einfluss der anglo-amerikanischen Ausbildungstradition und der zunehmenden Bedeutung des Europarechts werden aber auch in der deutschsprachigen Rechtsausbildung vermehrt Casebooks eingesetzt.

In Anbetracht dieser Entwicklung verfolgt der vorliegende Beitrag zwei Ziele. Da es keine einheitliche Verwendungsweise von Casebooks gibt, wird als Erstes eine Typologie entwickelt, die die Rolle von Casebooks in verschiedenen Lehr-Lern-Modellen aufzeigt (nachfolgend B.). Als Zweites wird untersucht, wie Casebooks didaktisch konzipiert sein müssen, um einen erfolgreichen Wissenserwerb zu ermöglichen (nachfolgend C.).

\* Prof. Dr., LL.M. Rechtsanwalt. Stellvertretender Leiter Abteilung Business Law und Leiter Bachelorprogramm Wirtschaftsrecht an der ZHAW School of Management and Law, Winterthur, Schweiz.

1 Garner et al. (Hrsg.), *Black's Law Dictionary*, S. 259.

Gemäß der Systematik von *Bergmans* behandelt dieser Beitrag damit zwei Themen der Rechtsdidaktik im engeren Sinne, die auf der Mikro-Ebene anzusiedeln sind.<sup>2</sup>

## B. Casebooks in verschiedenen Lehr-Lern-Modellen: Eine Typologie

### I. Konstruktion der Typologie

Casebooks können verschiedene Funktionen in einem Lehr-Lern-Modell übernehmen. Dabei umfasst ein Lehr-Lern-Modell die Konzepte, Methoden und Instrumente, die der Lehrende einsetzt, damit die Studierenden die Lernziele erreichen, bezogen nicht nur auf den Präsenzunterricht, sondern auch auf das von den Studierenden geforderte Selbststudium.<sup>3</sup>

Werden Casebooks als Lehrmittel eingesetzt, so geschieht dies regelmäßig mit Blick auf eine bestimmte Lehr-Lern-Methode und auf Basis eines bestimmten Lehr-Lern-Konzeptes. Die in diesem Abschnitt entwickelte Typologie setzt Casebooks deshalb ins Verhältnis zu anderen Lehrmitteln in den einzelnen Phasen des Wissenserwerbs.

	Wissen erarbeiten		Wissen einüben und transferieren		Wissen überprüfen
A	Lehrbuch		Fallsammlung		Prüfungsaufgabe
B	Lehrbuch	Casebook	Fallsammlung		Prüfungsaufgabe
C	Lehrbuch	Casebook		Fallsammlung	Prüfungsaufgabe
D	Lehrbuch		Fallsammlung	Casebook	Prüfungsaufgabe
E	Casebook		Fallsammlung		Prüfungsaufgabe
F	Casebook				Prüfungsaufgabe

Indem sie auf Lehrmittel und den zeitlichen Ablauf von Wissenserwerb fokussiert, unterscheidet sich die vorliegende Typologie von Taxonomien, die verschiedene fall- und problembasierte Methoden nach ihrem Aktivierungsgrad klassifizieren.<sup>4</sup>

Die Typologie unterteilt den Wissenserwerb in drei Phasen: In einer ersten Phase erarbeiten die Studierenden neues Wissen (Wissen erarbeiten). In einer zweiten

2 *Bergmans*, in: Vereinigung Deutscher Hochschullehrer (Hrsg.), S. 11 (20).

3 *Bergmans*, in: *Bergmans* (Hrsg.), S. 85 (91).

4 Statt aller: *Von Gierke*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 196 (197 ff.), mit der Unterscheidung von (i) fallbezogenen Vorlesungen (lecture-based cases), (ii) fall-verarbeitenden Vorlesungen (case-based lectures), (iii) Fallmethode (case method) samt Abwandlungen, (iv) problembasiertem Unterricht samt Modifikationen sowie (v) projektbezogenem Lernen.

Phase üben die Studierenden das erarbeitete Wissen und übertragen es auf andere Kontexte (Wissen einüben und transferieren). In einer letzten Phase stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie das erarbeitete und eingeübte Wissen beherrschen (Wissen überprüfen).

Die Typologie grenzt Casebooks von Lehrbüchern, Fallsammlungen und Prüfungsaufgaben ab. Bei den drei Erstgenannten handelt es sich um Lehrmittel, d.h. Publikationen, die mit didaktischer Absicht verfasst oder zusammengestellt worden sind. Unter Prüfungsaufgaben sind alle Verfahren zu verstehen, die der Leistungsüberprüfung dienen, insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten.

Im Ergebnis unterscheidet die Typologie die Lehr-Lern-Modelle A bis F danach, ob und in welcher Phase des Wissenserwerbs Casebooks eingesetzt werden. Die Modelle A bis F sind keine Idealtypen, sondern Realtypen, d.h. sie versuchen praktisch existierende Unterrichtssettings abzubilden.

## **II. Charakterisierung von Casebooks, Lehrbüchern und Fallsammlungen**

Wie eingangs definiert, ist ein Casebook eine Zusammenstellung von Auszügen aus instruktiven Gerichtsentscheiden aus einem bestimmten Rechtsgebiet. Zentral ist dabei die Selektionsleistung des Autors oder der Autorin hinsichtlich der abgedruckten Gerichtsentscheide. Casebooks unterscheiden sich vor allem dadurch, wie stark die Gerichtsentscheide redigiert und mit zusätzlichem Material angereichert wurden.

Ein Lehrbuch stellt ein Rechtsgebiet systematisch dar, wobei sich die Systematik des Lehrbuchs oft am Gesetz orientiert. Der Lehrbuchtext ist eine Eigenleistung des Lehrbuchautors oder der Lehrbuchautorin. Lehrbücher unterscheiden sich vor allem dadurch, wie detailliert sie ein Rechtsgebiet behandeln. Gerichtsentscheide werden in Lehrbüchern einerseits zu Illustrationszwecken eingesetzt, andererseits um einen im Lehrbuch dargestellten Rechtssatz autoritativ zu belegen.

Eine Fallsammlung (auch Fallbuch oder Übungsbuch genannt) enthält eine Sammlung von Übungsfällen. Kern jeder Fallsammlung sind problembezogen formulierte Sachverhalte, d.h. Aufgabenstellungen, die einer rechtlichen Lösung zugeführt werden sollen. Übungsfälle können auf Gerichtsentscheiden basieren oder sich an diese anlehnen. Die Sachverhalte sind meist gekürzt, jedoch vollständig, d.h. sie enthalten alle für die Falllösung erforderlichen Informationen. Gewisse Fallsammlungen bieten Musterlösungen. Mitunter sind Fallsammlungen durch methodische Hinweise angereichert, d.h. sie erläutern, wie bei Falllösungen sinnvollerweise vorgegangen wird.

## **III. Modelle A und F: Die Macht der Tradition**

A ist das traditionelle Lehr-Lern-Modell an deutschsprachigen juristischen Fakultäten. Casebooks werden hier nicht eingesetzt. F ist das traditionelle Modell an US-

Law Schools. Mit Ausnahme der Wissensüberprüfung ist hier das Lehr-Lern-Modell vollständig auf Casebooks ausgerichtet. Bezogen auf Casebooks stellen A und F die beiden Extremfälle dar.

A und F sind durch die Tradition des jeweiligen Rechtssystems geprägt. Unterschiedliche Vorstellungen über die Rolle der Gerichte, die Bedeutung von Gesetzen sowie die maßgebliche Sprachphilosophie führten im 19. Jahrhundert zur Ausprägung der beiden traditionellen Lehr-Lern-Modellen in Kontinentaleuropa und den anglo-amerikanischen Staaten.<sup>5</sup>

Im *Lehr-Lern-Modell A* werden keine Casebooks eingesetzt. Die Wissenserarbeitung erfolgt anhand eines Lehrbuchs, das begleitend zur Vorlesung eingesetzt wird. Der Unterricht ist im Wesentlichen Frontalunterricht und durch einen instruktionalen Stil geprägt. Die Rechtsnormen werden als generell-abstrakte Regeln präsentiert. Das Wissen wird in separaten Lehrveranstaltungen eingeübt, die als Tutorien, Arbeitsgruppen oder Übungsgruppen bezeichnet werden. Grundlage dieser Übungsveranstaltungen sind Fallsammlungen. Musterlösungen oder Lösungshinweise zu den Übungsfällen werden im Unterricht gemeinsam erarbeitet. Der Unterricht in den Tutorien ist im Wesentlichen als Lehr-Lerngespräch ausgestaltet. Die Rechtsregeln werden – in einem deduktiven Setting – auf konkrete Fälle angewendet. Die Übungsfälle sind als Vertiefungspunkte des Lernens konzipiert. Sie dienen der Anwendung des theoretisch-abstrakt vermittelten und im Lehrbuch enthaltenen Vorlesungsstoffs, sind also nachgeordnete Lernanlässe.<sup>6</sup> Gleichzeitig handelt es sich bei diesen Übungsfällen um ein Prüfungstraining, da die Wissensüberprüfung in der Regel durch fallbasierte Klausuren, fallbasierte mündliche Prüfungen oder fallbasierte Hausarbeiten erfolgt.<sup>7</sup>

Als Beispiel für eine typische Kombination von Lehrbuch und Fallsammlung bei Modell A seien hier die Lehrmittel von *Huguenin* zum schweizerischen Schuldrecht genannt.<sup>8</sup>

*Lehr-Lern-Modell F* ist, abgesehen von der Wissensüberprüfung, vollständig auf Casebooks ausgerichtet. Zwischen Wissenserarbeitung und Wissenseinübung wird nicht unterschieden. Folgerichtig gibt es nur eine einzige Lehrveranstaltung. Der Unterricht ist als Lehr-Lerngespräch konzipiert. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie die Gerichtsentscheide, die im Unterricht behandelt werden, vorgängig eingehend studiert haben. Die Rechtsnormen, die die Gerichte in ihren Entscheiden anwenden, werden den Studierenden im Unterricht nicht dargeboten und erläutert, sondern der intellektuelle Prozess läuft in der gegenteiligen Richtung ab: Durch das Lehr-Lerngespräch sollen die Studierenden dazu gebracht werden, in induktiver Weise von einer Einzelfallentscheidung auf eine generell-abstrakte Regel zu schlie-

5 Meyer, in: Vereinigung Deutscher Hochschullehrer (Hrsg.), S. 93.

6 Scholkmann, in: ZDRW 2014, S. 28 (37f.).

7 Trute, in: Bork (Hrsg.), S. 44 (63).

8 *Huguenin*, Obligationenrecht, *passim*; *Huguenin/Hotz* (Hrsg.), Fälle zum Obligationenrecht, *passim*.

ßen. Ist diese Regel erkannt, so dient der Gerichtsentscheid gleichzeitig als Illustrationsbeispiel und Anwendungsfall der erarbeiteten Rechtsnorm. Die Wissensüberprüfung erfolgt auch in diesem Modell meist anhand von Falllösungen in Klausuren oder als Hausarbeit, was bemerkenswert ist, weil diese Art der Fallbearbeitung in der Regel vorgängig weder gelehrt noch geübt wird.<sup>9</sup>

Modell F ist genauso instruktional geprägt wie das Modell A. Der Lernprozess wird durch Anweisungen des Lehrenden geführt. Ein Fehlschluss wäre also, F als konstruktivistisches Unterrichtssetting zu sehen, weil hier eine induktive Vorgehensweise praktiziert wird.<sup>10</sup>

Beispiele aus dem US-amerikanischen Recht zeigen, dass Casebooks bei Modell F in allen Rechtsgebieten Anwendung finden können, und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Rechtsgebiet weitgehend richterrechtlich geprägt ist (Vertragsrecht),<sup>11</sup> von Gesetzen und Verordnungen dominiert wird (Wertpapierrecht, Verwaltungsrecht)<sup>12</sup> oder eine Mittelstellung einnimmt (Straf- und Gesellschaftsrecht).<sup>13</sup>

US-amerikanische Casebooks folgen einem klar aufgebauten Curriculum. Sie verzichten jedoch darauf, generell-abstrakte Regeln fallunabhängig klar zu benennen. Die zu erarbeitenden Rechtsregeln werden nicht in zusammenfassender Weise dargeboten.<sup>14</sup>

#### IV. Modelle B bis E: Die neuen Möglichkeiten

Während A und F die beiden Extremfälle, d.h. die Pole des Spektrums darstellen, sind die Lehr-Lern-Modelle B bis E Zwischenformen. Bei all diesen Modellen werden Casebooks eingesetzt, allerdings mit unterschiedlicher Zielsetzung und in unterschiedlicher Kombination mit anderen Lehrmitteln.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts haben sich die Vorstellungen über die Rolle der Gerichte, die Bedeutung von Gesetzen sowie die maßgebliche Sprachphilosophie in Kontinentaleuropa und den anglo-amerikanischen Staaten angenähert.<sup>15</sup> Das hat Raum geschaffen, mit nicht-traditionellen Lehr-Lern-Modellen zu experimentieren.

Im *Lehr-Lern-Modell B* erfolgt die Wissenserarbeitung gleichzeitig anhand eines Lehrbuchs und eines Casebooks. Das Casebook tritt zum Lehrbuch hinzu. Die Studierenden üben ihr Wissen weiterhin in traditioneller Weise anhand einer Fall-

9 Hintergründe, Entstehung und Praxis der case-method sowie der socratic-method an US-Law Schools werden beschrieben von: *Dedek*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), S. 41 (45 ff.); *Von Gierke*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 196 (201 ff.).

10 *Von Gierke*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), S. 196 (210).

11 *Fuller/Eisenberg et al.*, Basic Contract Law.

12 *Cass/Diver et al.*, Administrative Law, *passim*; *Cox/Hillman et al.*, Securities Regulation, *passim*.

13 *Kaplan/Weisberg et al.*, Criminal Law, *passim*; *O'Kelley/Thompson*, Corporations and Other Business Associations, *passim*.

14 *Von Gierke*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 196 (206).

15 *Meyer*, in: Vereinigung Deutscher Hochschullehrer (Hrsg.), S. 93.

sammlung ein, und auch die Wissensüberprüfung erfolgt traditionell. Wird das Casebook ergänzend zum Lehrbuch verwendet, so ist das Casebook regelmäßig eng auf das Lehrbuch abgestimmt. Meist orientiert sich der Aufbau des Casebooks an der Systematik des Lehrbuchs. Diese Art von Casebooks dient in der Regel dem Lehrbuch zu. Der dienende Charakter zeigt sich auf verschiedene Weise. Zunächst sind die Gerichtsentscheide Autoritäten für die im Lehrbuch dargestellten Rechtsätze. Verglichen mit der bloßen Angabe von Fundstellen liegt der Mehrwert darin, dass die Studierenden ohne Rechercheaufwand die Richtigkeit des Dargestellten nachprüfen können. Sodann sind die Urteile ausführliche Illustrationen des im Lehrbuch Behandelten.

Bei Modell B sind Lehrbuch und Casebook mitunter in einem Band vereint. Als Beispiel sei hier das Lehrmittel von *Hantel* zum europäischen Arbeitsrecht genannt, das Lehrbuch- und Casebook-Anteile aufweist. In die systematische Darstellung integriert ist die Erläuterung von rund 90 EuGH-Entscheidungen, wobei der Sachverhalt und EuGH-Leitsätze komprimiert wiedergegeben werden.<sup>16</sup> Als Beispiel kann hier auch das Lehrmittel von *Riemer* zum schweizerischen Personenrecht genannt werden. Dieses Werk enthält in seinem ersten Teil eine systematische Darstellung des Personenrechts (Lehrbuch-Anteil) und bringt in seinem zweiten Teil die maßgeblichen Gerichtsentscheide im Originaltext (Casebook-Anteil), wobei im ersten Teil jeweils auf den zweiten Teil verwiesen wird und die Gerichtsentscheide im zweiten Teil nach der Systematik des ersten Teils geordnet sind. Diese Konzeption wird im Vorwort u.a. damit begründet, dass sie es erlaube, die Vorlesung etwas weniger frontal zu gestalten und durch Urteilsbesprechungen die Studierenden vermehrt zu aktiver Teilnahme zu bewegen.<sup>17</sup>

Bei Modell B können Lehrbuch und Casebook aber auch eigenständige Publikationen darstellen, wie dies beispielsweise beim Casebook von *Pechstein* zum Europarecht der Fall ist. Leitentscheide des EuGH werden hier in thematischer Ordnung abgedruckt. Dogmatische Vorbemerkungen beleuchten die Bedeutung jeden Entscheids und arbeiten den Zusammenhang zu anderen Entscheiden heraus. Was die Funktion des Casebooks betrifft, so bezeichnet es der Autor ausdrücklich als Ergänzungslektüre zu seinem Europarechtslehrbuch, das jeweils auf das Casebook verweist.<sup>18</sup> Ebenfalls als Ergänzungslektüre versteht sich gemäß den Herausgebern das Casebook von *Zuberbühler/Münch/Schweizer/Schwenninger* zum schweizerischen Immaterialgüterrecht. Jede Urteilsbesprechung beginnt mit einem Management Summary; dann stellt der Autor oder die Autorin die Ausgangslage des Entscheids, d.h. Sachverhalt und Prozessgeschichte, dar; darauf folgt die Präsentation der Kernaussagen des Entscheids, was durch Zusammenfassung oder auszugsweise Abdruck des Urteils geschieht; als nächstes ordnet der Autor oder die Autorin das Urteil in die Entwicklung der Rechtsprechung ein, stellt verschiedene Lehrmei-

16 *Hantel*, Europäisches Arbeitsrecht, *passim*.

17 *Riemer*, Personenrecht des ZGB, S. 6.

18 *Pechstein*, Entscheidungen des EuGH, S. Vf., mit Verweis auf *Haratsch/Koenig et al.*, Europarecht.

nungen zu den aufgeworfenen Rechtsfragen vor und schließt mit einer persönlichen Würdigung des Entscheids. Das Casebook soll zur exemplarischen Vertiefung zentraler Themen dienen.<sup>19</sup>

Zu differenzieren ist bei Modell B danach, welche Rolle das Casebook im Präsenzunterricht spielt. Die Lehrenden können das Casebook vollständig dem Selbststudium überlassen und das Lehrbuch als unterrichtsleitend erklären, oder sie richten den Präsenzunterricht vollständig auf das Casebook aus und überlassen das Lehrbuch dem Selbststudium. Die Realität der Unterrichtspraxis dürfte irgendwo zwischen diesen beiden Extremen liegen. Im ersten Extremfall besteht die Gefahr, dass die Studierenden das Casebook als nebensächlich oder jedenfalls entbehrlich ansehen, da das Wesentliche ja im Lehrbuch zusammengefasst ist. Im zweiten Extremfall ist zu befürchten, dass die Studierenden das gründliche Studium des Lehrbuchs zu wenig ernst nehmen, was dazu führt, dass sie die maßgeblichen Gerichtsentscheide zwar kennen, diese aber nicht in einen größeren Kontext einordnen können.

Im *Lehr-Lern-Modell C* erfolgt die Wissenserarbeitung anhand eines Lehrbuchs und eines Casebooks, wobei dem Casebook insoweit eine Doppelrolle zukommt, als es gleichzeitig als Mittel zur Einübung des Wissens und zum Wissenstransfer gedacht ist. Meist orientiert sich auch im Modell C der Aufbau des Casebooks an der Systematik des Lehrbuchs, allerdings ist das Casebook nicht bloß Dienerin des Lehrbuchs, sondern hat eine klar definierte, eigenständige Rolle. In solchen Casebooks dienen die Gerichtsentscheide der Differenzierung der Lehrbuchdogmatik. Verschiedene Fallgruppen können aufgezeigt und voneinander abgrenzt und die dogmatische Verästelung kann anhand der Entscheide weiter vorangetrieben werden.

Auf das Modell C ausgerichtet sind beispielsweise die Casebooks von *Wiederkehr* zum allgemeinen schweizerischen Verwaltungsrecht und zum schweizerischen öffentlichen Verfahrensrecht. Diese Casebooks enthalten zu ausgewählten Themen jeweils mehrere Gerichtsentscheide, die mit Vor- und Nachbemerkungen in die Rechtsdogmatik eingeordnet werden. Die Casebooks decken nicht den gesamten Lehrbuchstoff ab, sondern vertiefen zentrale Aspekte des jeweiligen Rechtsgebiets. Wichtige Grundsätze sollen anhand von Urteilen problemorientiert erörtert werden. Wie der Autor im Vorwort klarstellt, soll dadurch der Transfer zwischen Lehrbuch und Übungsfällen (gleichgesetzt mit dem Transfer zwischen Theorie und Praxis) ermöglicht werden.<sup>20</sup>

*Lehr-Lern-Modell D* folgt grundsätzlich dem traditionellen Modell A, weist dem Casebook im Rahmen der Wissenseinübung und des Wissenstransfers aber eine ergänzende Rolle zu. Gerichtsentscheidungen dienen hier dazu, das bereits mit dem

19 Zuberbühler/Münch et al. (Hrsg.), *Immaterialgüterrecht in kommentierten Leitentscheiden*, S. V.

20 *Wiederkehr*, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. V.; *Wiederkehr*, Öffentliches Verfahrensrecht, S. V.

Lehrbuch erarbeitete Wissen dadurch zu festigen, dass dieses Wissen in einem anderen Kontext (im Kontext von Gerichtsentscheiden) wiederholt wird.

Auf das Modell D gemünzt ist beispielsweise das Lehrmittel von *Hrubesch-Millauer/Roberto* zum schweizerischen Sachenrecht. Dieses Werk enthält zum einen Fragen und Übungsfälle samt Lösungen (Fallsammlungs-Anteil); zum anderen sind Auszüge aus Gerichtsentscheiden abgedruckt (Casebook-Anteil). Dabei folgt das Lehrmittel dem Aufbau des Lehrbuchs zum Sachenrecht derselben Autorin.<sup>21</sup>

Im *Lehr-Lern-Modell E* wird auf ein Lehrbuch verzichtet. Das Lehrbuch wird durch ein Casebook ersetzt. Um Unterschied zu Modell F wird aber an der Unterscheidung zwischen Wissenserarbeitung und Wissenseinübung festgehalten, und bei letzterer wird eine Fallsammlung verwendet.

Für das Modell E gedacht ist beispielsweise das Casebook von *Puppe* zum Allgemeinen Teil des deutschen Strafrechts. Dieses Casebook will gemäß Autorin eine anschauliche Darstellung der Probleme des allgemeinen Teils des Strafrechts anhand von praktischen Fällen und deren Entscheidung durch die Rechtsprechung bieten. Jede Entscheidbesprechung verfolgt erstens das Ziel, aus der Entscheidung allgemeine Regeln abzuleiten, sodann zweitens zu prüfen, ob diese allgemeinen Regeln im jeweiligen Entscheid richtig angewendet worden sind, und drittens aufzuzeigen, wie die erarbeiteten allgemeinen Regeln in Übungsfällen praktisch angewendet werden sollten.<sup>22</sup>

Das Casebook von *Hummer/Vedder/Lorenzmeier* zum Europarecht ist ebenfalls ein Beispiel für ein Lehrmittel, das im Lehr-Lern-Modell E eingesetzt werden kann. Die Autoren haben 197 Hauptfälle, die zunächst thematisch und innerhalb jedes Themenkreises weiter chronologisch geordnet sind, didaktisch aufbereitet. Jeder Fall ist mit einer einprägsamen Kurzbezeichnung und Rechts- und Verständnisfragen versehen. Ein Anliegen der Autoren ist, dass die Studierenden die Reichweite, d.h. den Grad der Verallgemeinerungsfähigkeit eines Entscheids, erkennen, denn nur im Rahmen seiner Reichweite kann ein Entscheid als Muster zur Lösung europarechtlicher Fälle dienen.<sup>23</sup>

## V. Fazit

Die vorliegende Typologie zeigt, dass neben den beiden traditionellen Lehr-Lern-Modellen A und F, die entweder auf Casebooks ganz verzichten oder vollständig auf Casebooks ausgerichtet sind, Raum für eine Reihe von Zwischenformen besteht (Lehr-Lern-Modelle B bis D), bei denen Casebooks in Kombination mit anderen Lehrmitteln zum Einsatz kommen. Auf dem deutschsprachigen Lehrmittel-

21 *Hrubesch-Millauer/Roberto*, Sachenrecht, *passim*; *Hrubesch-Millauer/ Graham-Siegenthaler et al.*, Sachenrecht, *passim*.

22 *Puppe*, Strafrecht, S. 6 f.

23 *Hummer/Vedder et al.*, Europarecht in Fällen, S VII.

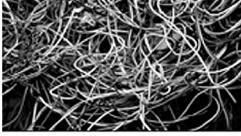
markt sind Casebooks für diese nicht-traditionellen Lehr-Lern-Modelle zwar ein Randphänomen, aber sie existieren, wie die angeführten Beispiele belegen.

### C. Konzeption von Casebooks: Didaktisches Framing statt didaktische Reduktion

#### I. Strukturwissen als Ziel

Wenn gefragt wird, wie Casebooks didaktisch konzipiert sein müssen, um einen erfolgreichen Wissenserwerb zu ermöglichen, ist als Vorfrage zu klären, welche Art von Wissen überhaupt gemeint ist.

Wissen kann unter vielen verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert werden. Für die vorliegende Analyse wird ein Modell gewählt, das Wissen unter Ordnungsgesichtspunkten betrachtet. Im Zentrum steht die Frage, wie einzelne Wissenselemente zueinanderstehen, d.h. inwiefern sie vernetzt und verknüpft sind. Es ist dies die Frage nach der strukturellen Repräsentation des Wissens. In diesem Modell steht Faktenwissen im Gegensatz zu Strukturwissen, und Strukturwissen ist in deklaratives, prozedurales und konditionales Wissen unterteilt.

FAKtenWISSEN	STRUKtURWISSEN		
			
	deklaratives Wissen WAS	prozedurales Wissen WIE	konditionales Wissen WANN
Assimilation Akkommodation		interpretierende Anwendung bei Problemlösung	

*Faktenwissen* sind Wissensbestände, die ungeordnet sind. Faktenwissen besteht aus einer Vielzahl von Wissenselementen, die isoliert nebeneinanderstehen und keinen stabilen oder logischen Bezug zueinander haben. Das Faktenwissen erschöpft sich in der Faktenkenntnis.<sup>24</sup>

*Strukturwissen* sind Wissensbestände, die geordnet sind. Die Ordnung kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben. Beim deklarativen Wissen sind einzelne Begriffe durch eine stabile logische Beziehung miteinander verbunden, weshalb dieses Wissen auch Begriffswissen genannt wird. Die Vernetzung geschieht durch eine Begriffslogik. Beim prozeduralen Wissen, das als Wissen über Arbeitstechniken und Vorgehensweisen definiert ist, erfolgt die Verknüpfung durch eine Handlungs-

24 Dubs, Lehrerverhalten, S. 223 f.

logik. Wissen darüber, in welchen Konstellationen welche Begriffslogik oder Handlungslogik Anwendung finden sollte, ist konditionales Wissen. Beim konditionalen Wissen geschieht die Verknüpfung durch eine Adäquanzlogik.<sup>25</sup>

Dieses Modell impliziert, dass nur Strukturwissen verwendbares Wissen ist. Didaktisches Ziel muss es deshalb sein, dass die Studierenden Strukturwissen aufbauen oder sie ihr Faktenwissen in Strukturwissen überführen.

Bei der Frage, wie Strukturwissen aufgebaut wird, ist zwischen deklarativem Wissen einerseits sowie prozeduralem und konditionalem Wissen andererseits zu unterscheiden. Der Erwerb von deklarativem Wissen erfolgt im Wesentlichen durch *Assimilation* oder *Akkommodation*. Bei der Assimilation werden neue Wissenselemente in die bestehenden Strukturen eingefügt; die Wissensstruktur wird ergänzt. Bei der Akkommodation werden die bestehenden Strukturen neu organisiert, damit sie auch dem neuen Wissenselement gerecht werden. Prozedurales und konditionales Wissen wird dadurch erworben, dass deklaratives Wissen in Problemlösungsprozessen interpretativ angewendet wird.<sup>26</sup>

Dass das vorgestellte Wissensmodell die Realität korrekt abbildet, ist grundlegende Annahme vieler rechtsdidaktischer Überlegungen.<sup>27</sup>

## II. Wie ein Gerichtsentscheid zum Lehrtext wird: Didaktische Reduktion

Konstitutive Elemente von Casebooks sind Gerichtsentscheide, während dies bei Lehrbüchern die Lehrtexte sind. Ausgehend vom dargelegten Wissensmodell wird im Folgenden untersucht, wie Lehrtexte und Gerichtsentscheide unter Ordnungsgesichtspunkten zu beurteilen sind.

Ein Lehrbuch, so wurde eingangs definiert, ist die systematische Darstellung eines Rechtsgebiets. Mit Blick auf seine konstitutiven Elemente kann ein Lehrbuch daher als systematische Zusammenstellung von Lehrtexten beschrieben werden. Lehrbuchautoren und -autorinnen haben eine relativ große Gestaltungsfreiheit, was die Konzeption und Formulierung dieser Lehrtexte angeht. Allen Lehrbüchern gemeinsam ist aber ihr Streben danach, die einzelnen Lehrtexte inhaltlich möglichst widerspruchsfrei anzulegen und sie in ein schlüssiges Ganzes zu bringen. Ist ein Lehrbuch einem kodifizierten Rechtsgebiet gewidmet, so wird dieses Streben nach logischem Aufbau durch den Gesetzestext unterstützt, da bereits dieser in einer wohlorganisierten Form vorliegt. Die Systematisierung wird dadurch erleichtert, dass die Lehrtexte allgemein gültige Aussagen vermitteln wollen, und dies auf Basis eines Gesetzestexts, der seinerseits aus generell-abstrakten Normen besteht. Hinzu

25 Dubs, Lehrerverhalten, S. 223 f.; Gage/Berliner, Pädagogische Psychologie, S. 288; Leutner, Instruktionspsychologie, S. 292; Seel, Psychologie des Lernens, S. 370, 378; Woolfolk, Pädagogische Psychologie, S. 293 f.

26 Dubs, Lehrerverhalten, S. 235; Seel, Psychologie des Lernens, S. 368 f.; Woolfolk, Pädagogische Psychologie, S. 37 f.

27 Siehe etwa die Ausführungen von Scholkmann, in: ZDRW 1 (2014), S. 28 (35); Bergmans, in: Bergmans (Hrsg.), S. 85 (92); Trute, in: Bork (Hrsg.), S. 44 (66).

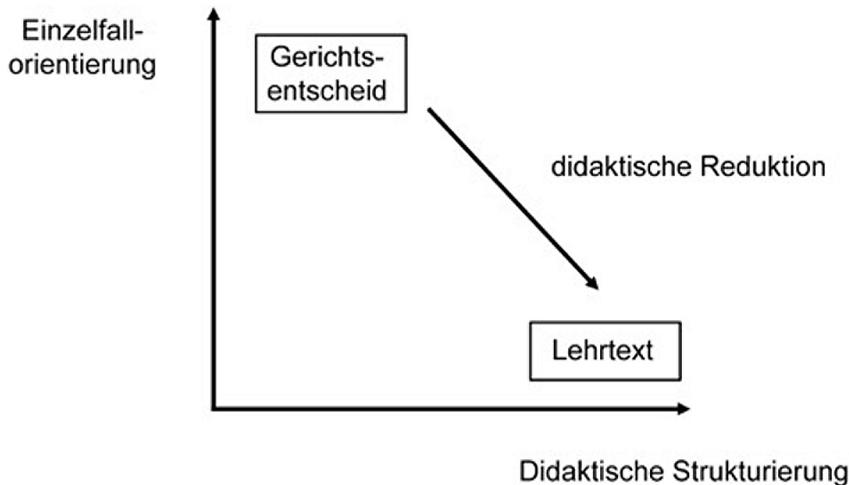
kommt, dass sich eine verhältnismäßig kleine Zahl von allgemeinen Regeln besser systematisch darstellen lässt als eine Vielzahl von Einzelfällen.

Ein Gerichtsentscheid hingegen ist keiner systemischen Sichtweise verpflichtet, sondern beschränkt sich auf das im konkreten Fall zu entscheidende Rechtsproblem. Wie dieses Rechtsproblem in das Rechtsgefüge als Ganzes einzuordnen ist, interessiert nicht generell, sondern nur insoweit, als dies zur Entscheidung des Falles nötig ist. Gerichtsurteile als konkrete Entscheidungen in spezifischen Streitfällen sind zudem von ihrer Anlage her wenig abstrakt. Im Vordergrund stehen die spezifischen Verfahrensparteien mit ihrer spezifischen Sachverhaltskonstellation und den sich daraus ergebenden spezifischen Rechtsfragen. Ausschlaggebend für die meisten Gerichtsentscheide sind einige wenige Tat- oder Rechtsfragen, die dann aber ausführlich und in großer Tiefenschärfe behandelt werden. In diesem Sinne ist jeder Gerichtsentscheid ein isolierter Rechtstext, ein Solitär, der erst noch in das Rechtssystem eingeordnet werden muss.

Der Vergleich zeigt, dass Lehrtexte der Ordnungslogik von Strukturwissen viel näherkommen als Gerichtsentscheide. Wer Casebooks konzipiert, hat daher höhere didaktische Hürden zu meistern als Lehrbuchautorinnen und -autoren, wenn er oder sie einen erfolgreichen Erwerb von Strukturwissen ermöglichen will.

Besonders deutlich wird diese didaktische Herausforderung, wenn man sich vergegenwärtigt, wie Gerichtsentscheide transformiert werden, um Bestandteil eines Lehrtexts zu werden. Bezuglich Einzelfallorientierung und didaktischer Strukturierung sind Lehrtexte und Gerichtsentscheide – das hat der vorangehende Vergleich gezeigt – am jeweils entgegengesetzten Ende des Spektrums einzuordnen. Wird ein Gerichtsentscheid zu einem Lehrtext verarbeitet, so gewinnt der Lehrtext seinen didaktischen Wert gerade dadurch, dass der Gerichtsentscheid seines Einzelfallcharakters entkleidet wird. Der Gerichtsentscheid wird einer *didaktischen Reduktion* unterzogen.<sup>28</sup> Seine Einzigartigkeit, sein Sachverhalts- und Nuancenreichtum werden zugunsten einer didaktischen Strukturierung abgeschliffen. Durch diese didaktische Reduktion wird der Gerichtsentscheid so aufbereitet, dass er als Lehrtext für den Erwerb von Strukturwissen geeignet ist.

28 Grundlegend zur didaktischen Reduktion: Grüner, in: Die deutsche Schule 1967, S. 414.



### III. Wie ein Gerichtsentscheid zum Übungsfall wird: Didaktische Reduktion

Auch der Vergleich von Gerichtsentscheiden mit Übungsfällen – dem konstitutiven Element von Fallsammlungen – zeigt, dass die Konzeption von Casebooks didaktisch besonders anspruchsvoll ist.

Bei oberflächlicher Betrachtung handelt es sich sowohl bei Gerichtsentscheiden als auch bei Übungsfällen um „Fälle“, d.h. Sachverhalte, die mit Blick auf bestimmte Problemstellungen einer Lösung zugeführt werden (Gerichtsentscheide) oder zugeführt werden sollen (Übungsfälle). Sowohl bei Gerichtsentscheiden als auch bei Übungsfällen ist der Sachverhalt in der Regel vollständig, d.h. alle für den Entscheid oder die Falllösung wesentlichen Sachverhaltselemente sind gegeben. Je nach Konstellation können beide Arten von Fällen auch unwesentliche Tatsachen enthalten. Ist dies bei Übungsfällen so, wird damit das didaktische Ziel verfolgt, die Studierenden dazu zu bringen, für die konkrete Fragestellung wesentliche von unwesentlichen Sachverhaltselementen zu unterscheiden.<sup>29</sup>

Für den vorliegenden Vergleich sind jedoch nicht die Gemeinsam- oder Ähnlichkeiten, sondern die Unterschiede zwischen Gerichtsentscheiden und Übungsfällen aufschlussreich. Gerichtsentscheide liefern das Ergebnis, im Tenor formalisiert, vorweg mit. Die Entscheidungsgründe sind im Urteilstil verfasst. Das Urteil wird als einzige richtige Lösung des Falls präsentiert.<sup>30</sup> Bei Übungsfällen hingegen werden

29 Eine Übersicht der verschiedenen Parameter bei der Konstruktion von Übungsfällen bietet: Kobler, in: NetzWerk, S. 11 (S. 15).

30 Dies muss nicht so sein muss: Entscheide US-amerikanischer Gerichte können neben der Mehrheitsmeinung (majority opinion) auch abweichende Minderheitsmeinungen (dissenting opinions) enthalten.

meist keine Lösungen mitgeliefert, und falls Musterlösungen abgegeben werden oder diese in der Fallsammlung enthalten sind, sind sie im Gutachtenstil verfasst.

Ein Gerichtsentscheid befasst sich mit einem real vorgefallenen Lebenssachverhalt. Er beurteilt einen „echten“ Fall. Die Authentizität eines Gerichtsentscheids ist damit maximal. Nicht verwechselt werden darf Authentizität mit Repräsentativität: Ein Gerichtsentscheid behandelt ein authentisches Rechtsproblem; dieses Rechtsproblem kann aber Folge einer seltenen oder gar exotischen Konstellation sein. Darüber hinaus befassen sich Gerichtsentscheide mit pathologischen Fällen, d.h. nur solchen Lebenssachverhalten, die einem Gerichtsentscheid zugeführt werden. Auch dies läuft der Repräsentativität entgegen.

Übungsfälle sind weit weniger authentisch als Gerichtsentscheide. Selbst wenn ein Übungsfall auf einem Gerichtsentscheid basiert, ist der Übungsfall meist so konstruiert, dass der Sachverhalt vereinfacht, die Problemstellung zugespitzt wird. Zudem wird auch mit Übungsfällen gearbeitet, die sich nicht an Gerichtsentscheide anlehnen. Probleme, die in der Theorie als repräsentativ und deshalb vermittlungswürdig angesehen wurden, sollen eingeübt werden, auch wenn kein Gerichtsentscheid herangezogen werden kann. Für solche Fallkonstellationen werden Übungsfälle konstruiert, und in vielen Rechtsgebieten hat sich ein Kanon solch artifizieller Schulfälle etabliert, der von Juristinnen- zu Juristengeneration tradiert wird.<sup>31</sup>

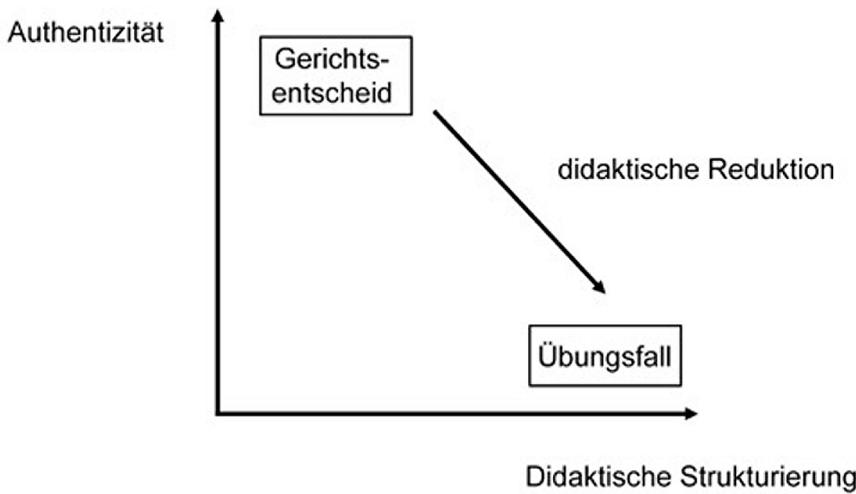
Ein Urteil wird gefällt, um einen Fall zu entscheiden. Die Entscheidungsgründe werden in erster Linie für die am Verfahren beteiligten Parteien verfasst und in zweiter Linie für ein spezialisiertes Rechtspublikum. Eine didaktische Strukturierung, d.h. das Bestreben, bestimmte Lehrinhalte in geordneter Weise zu vermitteln, liegt einem Gerichtsentscheid nicht zugrunde. Übungsfälle hingegen werden in didaktischer Absicht konzipiert. Adressatenkreis sind die Studierenden, die ihr juristisches Wissen üben, vertiefen und allenfalls auf neue Konstellationen transferieren wollen. Der Wert von Übungsfällen ist gerade dann hoch, wenn die Studierenden grundlegende Muster zu erkennen imstande sind, die sie auf verschiedene Praxissituationen übertragen können.<sup>32</sup>

Gerichtsentscheide und Übungsfälle verhalten sich demnach bezüglich der Dimensionen Authentizität und didaktische Strukturierung gegenläufig: Je authentischer ein Fall, desto weniger ist er didaktisch strukturiert. Und je stärker die didaktische Strukturierung einen Fall prägt, desto weniger authentisch ist er. Zwischen den beiden Dimensionen besteht in diesem Sinne eine negative Korrelation. Wird ein Ge-

31 Da auch realitätsnahe Beispiele die Realität zwangsläufig vereinfachen, werden sie von Bergmans/Gildeggen als «veranschaulichte Praxis» bezeichnet. Angesichts der mentalen Prägung durch universitäre Standards werden Übungsfälle zudem oft mit Blick auf ihre theoretisch dogmatische Ergiebigkeit konstruiert anstatt mit Blick auf ihre Praxisnähe (Bergmans/Gildeggen, in: ZDRW 2015, S. 108 (123 und 127)). Die Kritik, Übungsfälle seien „ideologisch konstruiert“ und würden die juristische Weltsicht auf wenige zulässige dogmatische Argumente verengen (Trute, in: Bork (Hrsg.), S. 44 (64 ff.)), der diese Kritik allerdings nicht teilt, Falllösungen aber als „einfach modellierte Praxissimulationen“ bezeichnet), kann auch als Kritik an der mangelnden Authentizität von Übungsfällen verstanden werden.

32 Bergmans/Gildeggen, in: ZDRW 2015, S. 108 (124).

richtsentscheid in einen Übungsfall transformiert, so durchläuft er einen Prozess der *didaktischen Reduktion*. Der Gerichtsentscheid wird verwesentlicht, d.h. alles, was unter dem Blickwinkel einer allgemeinen Struktur nebensächlich erscheint, wird weggelassen oder eingeebnet. Durch diese didaktische Reduktion wird der Gerichtsentscheid so aufbereitet, dass er als Übungsfall für den Erwerb von Strukturwissen geeignet ist.



#### IV. Casebooks als Basis für Strukturwissen: Didaktisches Framing statt didaktische Reduktion

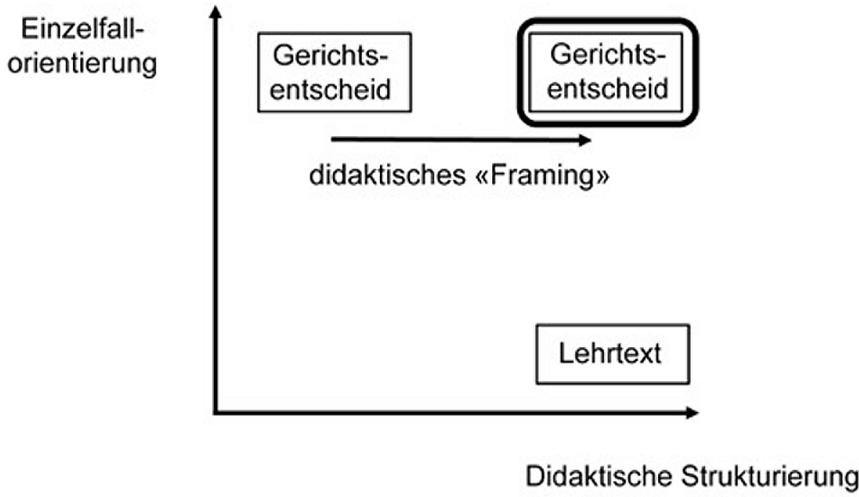
Wird gefragt, weshalb Gerichtsentscheide didaktisch reduziert werden, um sie in Lehrtexte oder Übungsfälle zu verwandeln, so lässt sich also antworten: damit sie so aufbereitet sind, dass sie als Grundlage für den Erwerb von Strukturwissen dienen können.

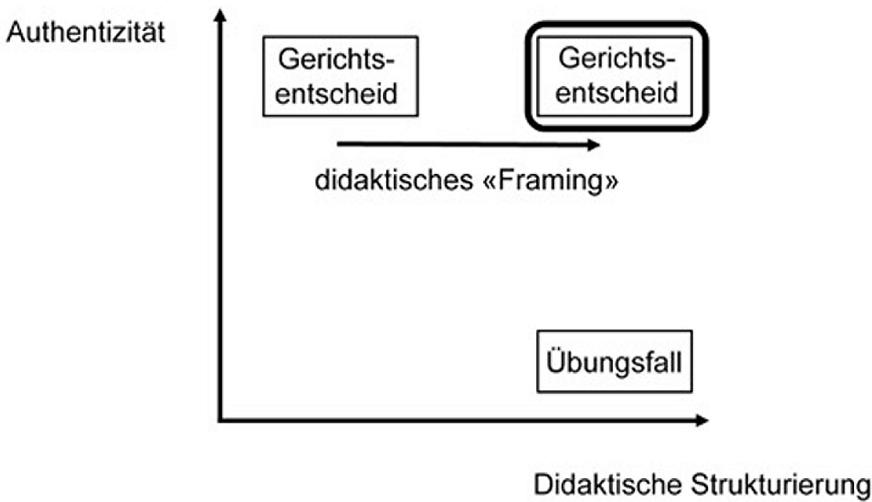
Lehrtexte werden im Bestreben verfasst, den Erwerb deklarativen Wissens zu ermöglichen. Die Lehrbuchautorinnen und -autoren versuchen, Rechtsbegriffe durch eine stabile logische Beziehung miteinander zu verbinden, in der Erwartung, dass die dargelegte Begriffslogik den Studierenden so eingängig ist, dass sie sich diese Logik zu eigen machen. Gerichtsentscheide weisen dagegen keine umfassende Begriffslogik auf, sondern sie enthalten höchstens Elemente, die als Basis für eine solche Logik dienen können, zu diesem Zweck aber noch der Bearbeitung bedürfen.

Übungsfälle werden im Bestreben konstruiert, den Erwerb deklarativen, prozeduralen und konditionalen Wissens zu ermöglichen. Wer Übungsfälle konstruiert, hat klar im Blick, welche Rechtsbegriffe im Rahmen der Falllösung auf welche Fallvarianten Anwendung finden sollen. Hinter dem Übungsfall steht eine ausgeklügelte Begriffs-, Handlungs- und Adäquanzlogik. Nicht so bei Gerichtsentscheiden. Die

Studierenden mögen in Gerichtsentscheiden zwar Ansatzpunkte für solche Logiken erkennen, aber eben nur ansatzweise, undeutlich, ohne übergreifenden Rahmen. Setzen sich Studierende mit Gerichtsentscheiden auseinander, die nicht didaktisch reduziert wurden, laufen sie Gefahr, bloßes Faktenwissen zu erwerben. Sie sind dann zwar in der Lage, über die Einzelheiten der verschiedenen Gerichtsentscheide ausführlich zu berichten; darüber hinaus steht aber jeder Entscheid isoliert für sich. Die Frage, wie die einzelnen Urteile zueinanderstehen, bleibt unbeantwortet, oder die Antwort ist kaum fundierte Spekulation.

Sollen Casebooks zum erfolgreichen Erwerb von Strukturwissen taugen, braucht es daher eine Alternative zur didaktischen Reduktion von Gerichtsentscheiden. Diese Alternative muss in der Lage sein, Gerichtsentscheide didaktisch in eine Struktur einzubetten, ohne dass deren Individualität und Authentizität übermäßig beeinträchtigt wird. Dies kann durch ein *didaktisches Framing* geschehen.





Erster Ansatzpunkt für das didaktische Framing ist der *Aufbau* des Casebooks. In jedem Fall muss ein Casebook eine wohlorganisierte Sammlung von Gerichtsentscheiden sein. Das Casebook sollte einer übersichtlichen, gut durchdachten und leicht nachvollziehbaren Struktur folgen. Die Struktur muss von thematischen Gesichtspunkten geleitet sein, damit sie als Grundlage für den Erwerb von deklarativem Wissen dienen kann. Bei einer unkommentierten Zusammenstellung von Gerichtsentscheiden, bei der das einzige strukturierende Element die Reihenfolge der oder die Überschriften zu den einzelnen Urteilen sind, ist dieser Aspekt fundamental. Meist ist es besser, die Entscheide mit zusätzlichem Orientierungswissen zu versehen, d.h. Erläuterungen zum Aufbau des Casebooks zu liefern und zu erklären, warum ein Entscheid gerade an dieser und nicht einer anderen Stelle abgedruckt ist.

Zweiter Ansatzpunkt für das didaktische Framing sind *Erläuterungen im direkten Textumfeld* jeden Gerichtsentscheids. Dem Gerichtsentscheid können einführende Überlegungen vorausgestellt werden, die den Blick auf die Rechtsfrage schärfen, die der Entscheid behandelt. In Vor- oder Nachbemerkungen kann der Entscheid in die Rechtsdogmatik eingeordnet werden. Möglich ist auch, solche Erläuterungen in Fußnoten oder den Entscheid unterbrechende Zwischenbemerkungen anzubringen.

Dritter Ansatzpunkt für das didaktische Framing sind *Fragen im direkten Textumfeld* jeden Gerichtsentscheids. Fragen kanalisieren die Aufmerksamkeit und sind damit verhaltenssteuernd. Fragen sind deshalb wertvoll, weil sie den Studierenden helfen, das Wesentliche zu erfassen. Ohne Aufmerksamkeitslenkung besteht die Gefahr, dass sich die Studierenden in Details verlieren oder dass zeitlicher Aufwand und inhaltlicher Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, was regel-

mäßig zu Frustration und Motivationsverlust führt. Zu beachten ist hier auch, dass Casebooks besonders geeignet sind, eine bestimmte Form des prozeduralen Wissens zu erwerben, nämlich die Fähigkeit zu generalisieren. Das Üben dieser Fähigkeit ist jedoch nicht gratis: Es wird dadurch erkauft, dass die Studierenden relativ viel Zeit dafür aufwenden müssen, Entscheide eingehend auszuwerten und zu analysieren, wobei das meiste Gelesene wieder vergessen gehen kann, sobald der zentrale Rechtssatz erkannt ist. Mit Bezug auf den Erwerb deklarativen Wissens ist dieses Vorgehen daher eher unökonomisch. Mit aufmerksamkeitssteuernden Fragen kann hier entgegengewirkt werden.

Vierter Ansatzpunkt für das didaktische Framing sind Erläuterungen, Fragen und Vergleiche, die mehrere Gerichtsentscheide betreffen, also einen *Rahmen für eine Rechtsprechungsserie* abgeben. Hier können Studierende angeregt werden, aus mehreren Gerichtsentscheiden neue *thematische Strukturen* abzuleiten oder Entscheide in bestehende thematische Strukturen einzubetten. Eine thematische Struktur dient dazu, Wissenselemente zueinander in Beziehung zu setzen. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eine Form der Visualisierung von Wissen. Eine thematische Struktur wird etwa geschaffen, wenn die einem Rechtsbegriff zugehörigen Attribute herausgearbeitet, rechtliche Ober- mit Unterbegriffen gekoppelt oder Begriffs-Matrizen oder –Netze angefertigt werden. Auch der Vergleich oder die Gegenüberstellung von Rechtsbegriffen kann zu einer thematischen Struktur führen, ebenso wenn Beispiele mit Gegenbeispielen konfrontiert werden. Bei all diesen thematischen Strukturen steht das deklarative Wissen im Vordergrund, also das Bemühen, eine Begriffslogik zu erwerben. Thematische Strukturen, die auf prozedurales oder konditionales Wissen abzielen, sind etwa Ablaufdiagramme und Entscheidungsbäume.<sup>33</sup>

Fünfter Ansatzpunkt für das didaktische Framing sind alle Arten von *grafischen Ordnungs- und Orientierungselementen*. Wird ein Casebook digital aufbereitet, bieten sich gerade in diesem Bereich besonders viele Möglichkeiten.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Alle weiteren Arten von strukturierenden Elementen, die die Gerichtsentscheide eines Casebooks in eine Begriffs-, Handlungs- oder Adäquanzlogik einbetten, sind geeignet, das Casebook so zu konzipieren, dass es zum Erwerb von Strukturwissen geeignet ist.

## D. Schluss

Gegenwärtig sind Casebooks an juristischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum zwar ein Randphänomen, allerdings mit zunehmender Bedeutung. Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass neben den traditionellen Lehr-Lern-Modellen genügend Raum für nicht-traditionelle Modelle besteht, in denen Casebooks zum Einsatz kommen können. Der Lehrmittelmarkt leistet dieser Entwicklung keinen Vorschub, da das Angebot an Casebooks im deutschsprachigen Raum bisher be-

33 Eine Übersicht zu thematischen Strukturen bietet: *Dubs, Lehrerverhalten*, S. 244 ff.

scheiden ist. Diese Zurückhaltung kann wohl nur teilweise mit der traditionellen Vorherrschaft von Lehrbüchern und Fallsammlungen erklärt werden. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass die didaktische Konzeption von Casebooks äußerst anspruchsvoll ist, wenn sie einen erfolgreichen Erwerb von Strukturwissen ermöglichen soll. Dabei zeigt sich, dass Gerichtsentscheide eines Casebooks einem didaktischen Framing zu unterziehen sind – und nicht einer didaktischen Reduktion, wie dies bei Lehrbüchern und Fallsammlungen üblich ist.

## Literaturverzeichnis

- Bergmans, Bernhard*, Themen und Ebenen der Rechtsdidaktik, in: Vereinigung Deutscher Hochschullehrer (Hrsg.), Rechtslehre, Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2012, Berlin 2013, S. 11-24.
- Bergmans, Bernhard*, Zugänge zu einer didaktisch optimierten Lehre, in: Bergmans (Hrsg.), Rechtslehre, Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2013/2014, Berlin 2015, S. 85-96.
- Bergmans, Bernhard/Gildeggen, Rainer*, Der Praxisbezug im Bachelor-Studium 'Wirtschaftsrecht' an Fachhochschulen, in: ZDRW 2 (2015), S. 108-135.
- Cass, Ronald/Diver, Colin/Beerman, Jack/Freeman, Jody*, Administrative Law, Cases and Materials, 7<sup>th</sup> ed., New York: Wolters Kluwer 2016.
- Cox, James/Hillman, Robert/Langevoort, Donald*, Securities Regulation, Cases and Materials, 8<sup>th</sup> ed., New York: Wolters Kluwer 2017.
- Dedek, Helge*, Didaktische Zugänge zur Rechtslehre in Nordamerika, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium, Baden-Baden 2011, S. 41-58.
- Dubs, Rolf*, Lehrerverhalten, Ein Beitrag zur Interaktion von Lehrenden und Lernenden im Unterricht, 2. Auflage, Zürich: Verlag SKV 2009.
- Fuller, Lon/Eisenberg, Melvin/Gergen, Mark*, Basic Contract Law, 9<sup>th</sup> ed., St. Paul: West 2013.
- Gage, Nathaniel/Berliner, David*, Pädagogische Psychologie, 5. Auflage, Weinheim 1996.
- Garner, Bryan A. et al.* (Hrsg.), Black's Law Dictionary, 10<sup>th</sup> ed., St. Paul: Thomson Reuters 2014.
- Grüner Gustav*, Die didaktische Reduktion als Kernstück der Didaktik, ausgewiesen an Beispielen der Berufsschul-Didaktik, in: Die deutsche Schule 1967, S. 414-430.
- Hantel, Peter*, Europäisches Arbeitsrecht, mit zahlreichen Beispielsfällen aus der Rechtsprechung des EuGH, Berlin 2016.
- Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias*, Europarecht, 10. Auflage, Tübingen 2016.
- Huguenin, Claire*, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Auflage, Zürich: Schulthess 2014.
- Huguenin, Claire/Hotz, Basil* (Hrsg.), Fälle zum Obligationenrecht, Band I und II, Fälle zum Obligationenrecht, Zürich: Schulthess 2014.
- Hrubesch-Millauer, Stephanie/Graham-Siegenthaler, Barbara/Roberto, Vito*, Sachenrecht, 5. Auflage, Bern: Stämpfli 2017.
- Hrubesch-Millauer, Stephanie/Roberto, Vito*, Sachenrecht, Fragen und Fälle mit Lösungen – Leading Cases – Anschauungsunterlagen, Bern: Stämpfli 2014.
- Hummer Waldemar/Vedder, Christoph/Lorenzmeier, Stefan*, Europarecht in Fällen, Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und deutscher und österreichischer Gerichte, 6. Auflage, Baden-Baden 2016.
- Kaplan, John/Weisberg, Robert/Binder, Guyora*, Criminal Law, Cases and Materials, 8<sup>th</sup> ed., New York: Wolters Kluwer 2017.
- Kobler, David*, Mit Fällen arbeiten im Rechtskundeunterricht, Zentrale Maxime des Lehr-Lern-Prozesses, in: NetzWerk – Zeitschrift der Wirtschaftsbildung Schweiz 6 (2010), S. 11-18.

- Leutner, Detlev*, Instruktionspsychologie, in: Rost (Hrsg.), Handwörterbuch Pädagogische Psychologie, 4. Auflage, Weinheim/Basel 2010, S. 289-298.
- Meyer, Uwe*, Die Fallbearbeitung als didaktisches Konzept, in: Vereinigung Deutscher Hochschullehrer (Hrsg.), Rechtslehre, Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2011, Berlin 2012, S. 93-108.
- O'Kelley, Charles/Thompson, Robert*, Corporations and Other Business Associations, Cases and Materials, 8<sup>th</sup> ed., New York: Wolters Kluwer 2017.
- Pechstein, Matthias*, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage, Tübingen 2016.
- Puppe, Ingeborg*, Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 3. Auflage, Baden-Baden 2016.
- Riemer, Hans Michael*, Personenrecht des ZGB, Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, 2. Auflage., Bern: Stämpfli 2002.
- Scholkmann, Antonia*, Problembasiertes Lernen und (rechtswissenschaftliche) Fallmethode, Zwei Lehr/Lernformen des Entdeckenden Lernens, in: ZDRW 1 (2014), S. 28-43.
- Seel, Norbert*, Psychologie des Lernens, München 2002.
- Trute, Hans-Heinrich*, Prüfungen in den Rechtswissenschaften – die Praxis, in: Bork (Hrsg.), Prüfungsforschung, Baden-Baden 2015, S. 44-70.
- Von Gierke, Katrin*, Fall- und problembasiertes Lernen im Vergleich: Theoretische Hintergründe und praktische Anwendungen, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 196-219.
- Wiederkehr, René*, Öffentliches Verfahrenswert, Bern: Stämpfli 2016.
- Wiederkehr, René*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern: Stämpfli 2017.
- Woolfolk, Anita*, Pädagogische Psychologie, 12. Auflage, Hallbergmoos 2014.
- Zuberbühler, Ivo/Münch, Peter/Schweizer, Matthias/Schwenninger, Marc* (Hrsg.), Immaterialgüterrecht in kommentierten Leitentscheiden, Zürich: Schulthess 2015.